

uns gestorben und auferstanden ist, in Christo, dem Eckstein der Kirche.

VIII. (Beschaffenheit der Burse.) Es trifft sich öfters, daß man Burzen findet, die bloße Deckel sind, unter die man das Corporale legen kann. Auch das kommt vor, daß die Burse zwar ein Säckchen hat, in welches man das Corporale einschieben kann, daß man aber das Letztere unterläßt und das Corporale einfach unter die Burse legt. Was ist von solchen Uebungen zu sagen? — Antwort: Eine sogenannte Burse, die in einem bloßen Deckel aufgeht, ist gar keine Burse, die ihrem Begriffe nach eine Art Nänzchen sein muß zur Aufbewahrung des Corporale. Da aber die Kirche eine Burse und keinen bloßen Deckel vorschreibt, so ist es offenbar unzulässig, statt einer wirklichen Burse eine fälschlich sogenannte zu gebrauchen. In gleicher Weise ist es unstatthaft, das Corporale unter die Burse zu legen, statt in dieselbe hineinzuschieben. Eine solche Uebung wäre rubrikwidrig und ist auch von der S. R. C. als unstatthaft erklärt (13. Sept. 1704. Ravennaten.). Das Corporale ist nämlich das heiligste Tuch beim Altardienste, und darum gebührt es sich, daß dasselbe auch mit ganz besonderer und ausnehmender Sorgfalt verwahrt werde, und das soll dadurch significirt werden, daß man es in die Burse legt. Aus eben diesem Grunde ist es nicht gestattet, daß man zum Zwecke der Ausspendung der heiligen Communion das Corporale ohne Burse oder unter der Burse zum Altare trage, es muß das immer in einer Burse geschehen. S. R. C. 27. Febr. 1847 dub. 1—4. „Das Corporale darf sonach als das heiligste Tuch nur inner der Burse getragen werden“ (Amberger II, 302).
(A. P.)

IX. (Communion eines nicht Absolvirten.) Curatus S. post peractum sacrum nonnullorum poenitentium confessiones audit, quorum uni, innuptae Gertrudi, relapsae in